

## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Lichtenwiese - Schützenrain“

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 18. September 2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Lichtenwiese - Schützenrain“ und die 1. Änderung der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18. September 2018 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Änderungslageplan M 1:2000 mit Änderungstextteil und Begründung und die Änderung der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18. September 2018.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderungen des Bebauungsplans „Lichtenwiese - Schützenrain“ und die 1. Änderung der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 18. September 2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Änderungslageplan mit Änderungstextteil und Begründung und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus in Meersburg, Marktplatz 1, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Stadtbauamt eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichts-

behörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg den 21.9.2018  
 gez. Robert Scherer, Bürgermeister

## Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 'Priel - 1. Änderung', Baitenhausen

Der Gemeinderat der Meersburg hat am 18.09.2018 den Bebauungsplan Priel - 1. Änderung, Baitenhausen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.09.2018 jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan 'Priel - 1. Änderung', Baitenhausen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Robert Scherer, Bürgermeister